

---

**187 08.01.2 Einwohner, Einwohnerregister  
Einwohnerregister; Führung von weiteren Identifikatoren und Merkmalen im  
Einwohnerregister**

### Ausgangslage

Am 1. Januar 2016 ist das kantonale Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) vom 11. Mai 2015 in Kraft getreten. In Bezug auf die Zuständigkeit und den Inhalt des Einwohnerregisters enthält das Gesetz folgende Bestimmung:

§ 11 Die Gemeinden führen das Einwohnerregister.

Im Einwohnerregister werden folgende Identifikatoren und Merkmale der gemeldeten Personen erfasst:

- a. die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006 (RHG)
- b. Namen und Adressen der sorgeberechtigten Personen
- c. die amtliche Wohnungsnummer.

Der Regierungsrat kann in einer Verordnung für weitere Identifikatoren und Merkmale, die zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben notwendig sind, eine Erfassung im Einwohnerregister festlegen.

Die Gemeinden können gemäss § 11 Abs. 4 in einem Erlass für weitere Identifikatoren und Merkmale, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, eine Erfassung im Einwohnerregister festlegen.

Gemäss § 6 RHG enthalten die Einwohnerregister mindestens die Daten zu folgenden Identifikatoren und Merkmalen:

- a. Versichertennummer nach Art. 50c AHVG
- b. Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindename
- c. Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes
- d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart
- e. amtlicher Name und andere in Zivilstandsregistern beurkundete Namen einer Person
- f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge
- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort
- h. Geburtsdatum und Geburtsort
- i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern
- j. Geschlecht
- k. Zivilstand
- l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft (Evangelisch-reformierte Landeskirche, Römisch-katholische Kirche, Christkatholische Kirche, Israelitische Cultusgemeinde, Jüdische Liberale Gemeinde, Andere)
- m. Staatsangehörigkeit
- n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises
- o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde

- p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde
- q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat
- r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat
- s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum
- t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene
- u. Todesdatum

Zudem werden gemäss § 11 Abs. 2 lit. b und c MERG im Einwohnerregister die Namen und Adressen der sorgeberechtigten Personen sowie die amtliche Wohnungsnummer erfasst.

Gestützt auf § 7 der neuen Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) in Verbindung mit § 11 Abs. 3 MERG erfassen die Gemeinden im Einwohnerregister zusätzlich folgende kantonalen Mehranforderungen zur personen- und familienrechtlichen Stellung von meldepflichtigen Personen:

- a. Ehe oder eingetragene Partnerschaft
- b. Kindesverhältnisse
- c. Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die ihnen nach Art. 449 c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 mitgeteilt werden.

### **Erwägungen**

Das kantonale Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) hält fest, dass die Gemeinden in einem Erlass weitere Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister festlegen können, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind (§ 11 Abs. 4 MERG). Der Inhalt des Registers wird bereits heute gemäss dem vorliegenden Vorschlag geführt und richtet sich somit nach den Bedürfnissen der gesamten Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Die Kompetenz der Gemeinden, den Inhalt des Registers entsprechend den jeweiligen Aufgaben der Gemeinden anzupassen, lässt sich bereits aus der altrechtlichen Regelung in § 38 des alten Gemeindegesetzes von 1926 (aGG) ableiten: „Was notwendig und zulässig ist, richtet sich nach den jeweiligen Aufgaben der Gemeinden und kann sich ändern“ (H.R. Thalman, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. überarbeitete Auflage, Wädenswil 2000, § 38, S. 92, N1.3). Im Gegensatz zum bisherigen Recht verlangt § 11 Abs. 4 MERG aber neu, dass die zusätzlichen kommunalen Identifikatoren und Merkmale in einem Erlass festzulegen sind. Dabei wird auf die Empfehlung des Verbands Zürcher Einwohnerkontrollen (VZE) eingegangen. Da es sich dabei um einen weniger wichtigen Rechtssatz handelt, ist dafür der Stadtrat zuständig (§ 4 Abs. 3 neues Gemeindegesetz in Verbindung mit Art. 30 Ziff. 12 der Gemeindeordnung).

### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Das Reglement über das Einwohnerregister wird genehmigt und per 1. November 2018 in Kraft gesetzt. Wird gegen den Beschluss ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
2. Der Erlass des Reglements wird im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon publiziert.
3. Der Beschluss ist öffentlich.

4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
- Leiter Bevölkerung und Sicherheit
  - Leiterin Einwohnerdienste
  - Geschäftsbereichsleiter Dienste
  - Stv. Stadtschreiberin
  - Stadtkanzlei
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Für richtigen Protokollauszug:

**Im Namen des Stadtrats**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Peter', written in a cursive style.

Marcel Peter, Stadtschreiber